

4. September, Beginn: 9 Uhr 40.

Bezüglich der *L e g e s* wird festgestellt:

1. Volksrechte:

Bei Ausgabe der *Lex Salica* wird bis zur Klärung des Nachlasses *Levi-son* zurückgestellt. Die von *K.A.Eckhardt* angebotene Ausgabe der selben *Lex* soll außerhalb der *Monumenta* erscheinen. Es wird beschlossen, den Text der *Lex Ribuarica* durch *Dr. Buchner* in 3 - 5 Monaten fertigstellen zu lassen, sodann die Beigabe des Kommentars durch *Prof. Beyerle* zu erbitten.

Abteilungsleiter: *Beyerle*, Freiburg, zu bitten.

2. Spiegel:

*Goetz* berichtet über die Arbeiten von *Klebel*, der angibt, die von ihm übernommenen zwei Drittel der *Schwabenspiegel*-Ausgabe fertig zu haben, das 3. Drittel hat, gemäß einem Vertrag zwischen den Akademien Berlin und Wien, *Planitz* - Wien übernommen. Zwischen *Klebel* und *Planitz*, die sich feindlich gegenüberstehen, besteht keinerlei Fühlung. *Planitz* bemüht sich um Handschriften, die *Klebel* längst benutzt zu haben behauptet. Der Zustand ist um so unhaltbarer, als gegen die editorischen Fähigkeiten von *Planitz* ebenso Bedenken bestehen wie gegen die Persönlichkeit von *Klebel*, gegen dessen Kombinationen sich vor allem *Aubin* wendet: Mißtrauen ist auch gegen seine Arbeit an den Handschriften geboten. Es wird beschlossen, die Ausgabe aus den Händen sowohl von *Klebel* wie von *Planitz* zu nehmen und zunächst die Eigentumsfrage zu klären. Die Wiener Akademie hat das gesamte Material für *Planitz* angefordert, das aber wohl den *M.G.* gehört, da diese die Zuschüsse der Notgemeinschaft erhalten hat. Insbesondere soll geklärt werden, ob die *M.G.* verpflichtet sind, *Klebel* das Material abzukaufen. Nach Feststellung der Rechtslage soll *Klebel* mit einer angemessenen Summe auch dann abgefunden werden, wenn er Eigentumsrechte nicht geltend machen kann. Nach Vorschlag *Aubin* wird als Abteilungsleiter *Conrad-Marburg* ins Auge gefasst, zunächst aber ein Gutachten von *Beyerle* - Freiburg erbeten.

C o n c i l i a :

Es wird beschlossen, die Arbeit an ihnen vorläufig einzustellen. Der Vorschlag von *Otto Meyer*, die Rechtssammlung des *Burkhard von Worms* als Supplement der *Concilia* zu edieren, wird grundsätzlich bejaht, doch soll ein Gutachten von *Beyerle* angefordert werden. Der